

Verordnung über die Risikoversicherung

Vom 19. September 1989 (Stand 1. Januar 1990)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 3 Absatz 4 der Statuten der Basellandschaftlichen Beamtenversicherungskasse vom 17. April 1989¹⁾ (Statuten), beschliesst:

§ 1

¹ Die Basellandschaftliche Beamtenversicherungskasse führt eine Risikoversicherung, der alle Arbeitnehmer des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber beitreten können, die nicht unter das Obligatorium gemäss § 3 Absatz 1 der Statuten²⁾ fallen.

§ 2

¹ Der Beitritt zur Risikoversicherung ist ausgeschlossen:

- a. für Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. für Arbeitnehmer, die eine AHV-Altersrente beziehen;
- c. für Arbeitnehmer, die im Sinne der IV-Gesetzgebung voll invalid sind.

§ 3

¹ Die Mitgliedschaft dauert vom Diensteintritt bis zum Dienstaustritt oder bis zum Tod des Arbeitnehmers, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Altersrente.

² Vorbehalten bleibt § 2.

§ 4

¹ Der Arbeitgeber hat sich vor Arbeitsbeginn bzw. vor dem Eintritt in die Versicherung über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers zu vergewissern.

² Im Falle eines beim Eintritt bestehenden Leidens wird die Risikoversicherung mit einem entsprechenden Vorbehalt abgeschlossen.

1) GS 30.59, SGS 834.2

2) GS 30.59, SGS 834.2

§ 5

¹ Die Risikoversicherung erbringt für die Risiken Invalidität und Tod dieselben Leistungen wie die Vollversicherung. Dabei wird dem nicht erfolgten Einkauf Rechnung getragen.

² Es werden keine Altersrenten ausgerichtet.

§ 6

¹ Die Versicherungsleistungen bemessen sich nach dem aufgrund der geleisteten Prämien versicherten Verdienst gemäss § 11 Absätze 2, 3 und 4 der Statuten¹⁾. Massgebend ist dabei:

- a. für Arbeitnehmer mit Vollpensum der letzte Kalendermonat, für welchen die vollen Prämienbeiträge geleistet wurden,
- b. für Arbeitnehmer mit Teilpensum der Monatsdurchschnitt der laufenden Anstellungsdauer, im Maximum jedoch der Durchschnitt der letzten 12 voll beitragspflichtigen Kalendermonate.

§ 7

¹ Der Arbeitgeber leistet Prämienbeiträge von 1,0% des AHV-beitragspflichtigen Verdienstes, mindestens jedoch 10 Franken pro Arbeitnehmer und Monat. Für noch nicht AHV-pflichtige Personen leistet der Arbeitgeber Beiträge in gleicher Höhe.

§ 8

¹ Der Arbeitnehmer leistet Prämienbeiträge von 0,75% des AHV-beitragspflichtigen Verdienstes, mindestens jedoch 7.50 Franken pro Monat. Noch nicht AHV-pflichtige Personen leisten Beiträge in gleicher Höhe.

² Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen.

§ 9

¹ Während des unbezahlten Urlaubs richtet sich die Prämienbeitragspflicht nach der Verordnung vom 31. März 1981²⁾ über die Beiträge an die Beamtenversicherungskasse bei unbezahltem Urlaub.

§ 10

¹ Die für die Risikoversicherung geleisteten Prämienbeiträge werden bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

1) GS 30.59, SGS 834.2

2) GS 27.669, SGS 834.22

§ 11

¹ Die Verwaltung der Risikoversicherung und der allfällige Abschluss einer Rückversicherung obliegen der Beamtenversicherungskasse. Als Entgelt für die Verwaltung entrichtet der Arbeitgeber einen Verwaltungskostenbeitrag von 1,5% der Beiträge gemäss §§ 7 und 8, mindestens jedoch 40 Rappen pro Arbeitnehmer und Monat.

§ 12

¹ Die Regierungsratsverordnung vom 26. Mai 1981¹⁾ über die Risikoversicherung wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

1) GS 27.721

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.09.1989	01.01.1990	Erlass	Erstfassung	GS 30.143

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.09.1989	01.01.1990	Erstfassung	GS 30.143